

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 23.

Sonnabend, den 21. Februar

1891.

Bekanntmachung.

Zu Ehren des Herrn Bürgermeister Löcher soll
Sonntag, d. 22. Februar 1891, Nachm. 1 Uhr

im Rathhaussaale ein **Abschiedsessen** stattfinden.
Es wird hierzu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß Anmeldungen
in unserer Rathsexpedition oder bei Herrn Balthasar entgegengenommen werden.
Eibenstock, den 18. Februar 1891.

Der Stadtrath.
Hirschberg, stellvert. Bürgermeister.

Erlass.

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehr-
leute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874
in Verbindung mit §§ 118, 120, 122 der Wehrordnung vom 22. No-
vember 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse
für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders
dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der
Landwehr ersten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in
besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahres-
klasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatz-Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, so-
wie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der
Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots bez.
hinter die letzte Jahresklasse des Landsturmes zweiten Aufgebots
zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der **einzigste Ernährer** seines arbeitsunfähigen
Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder
seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu be-
trachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann,
auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende
Unterstützung der **dauernde** Niedergang des elterlichen Hausstandes
nicht abgewendet werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das **dreißigste** Lebensjahr
vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder
Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des
Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem
Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde,
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes,
dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im
Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft und der Volkswirtschaft für
unabweislich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123,1 der Wehrordnung bei dem Stadtrathe
bez. Gemeindevorstände anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maß-
gabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorstehenden der
Ersatz-Commission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht
nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse, sondern auch die
obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zu-
rückstellung bedingt werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die
unterzeichnete königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungs-
geschäft

den 12. März e., von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,

den 16. März e., von Vormittags 1/2 11 Uhr an

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

den 18. März e., von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause zu Ebnitz,

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Schon seit einer Reihe von
Jahren ist der Reichstag ohne weiteres über die
Massenpetitionen gegen den Impfwang zur Tages-
ordnung übergegangen. Um so größeres Aufsehen
wird es hervorrufen, daß die Petitions-Kommission
am Dienstag beschlossen hat, die Petitionen dem Reichs-
kanzler zur Kenntnissnahme zu überweisen.

— Die Delegirtenversammlung der Bergar-
beiter, welche am 15. Februar in Bochum tagte,
hat Beschlüsse gefaßt, welche den ernstesten Bedenken

unterliegen. Dies gilt, von anderen abgesehen, ins-
besondere auch von den auf die Lohnverhältnisse
bezüglichen Sätzen. Die Forderung einer Lohner-
höhung von 40 pCt. erscheint angesichts der jetzigen
Höhe der Löhne der Bergarbeiter und des allge-
meinen Standes des Arbeitsverdienstes sowie der
wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland durch-
aus ungerechtfertigt. Die Bedenken erhöhen sich
durch die gleichzeitig erhobene Forderung eines Mini-
mallohnes. Ist eine solche Forderung an sich schon
durchaus widersinnig, so gilt dies ganz besonders
und in erhöhtem Maße von dem Bergbau, weil hier
eine wirksame Kontrolle über die Arbeitsleistung eines

einzelnen Arbeiters nicht zu führen ist und die Ge-
fahr daher vorliegt, daß mancher des Maximallohnes
sichere Arbeiter wenig oder garnichts mehr arbeitet.
Man wird abwarten müssen, ob die weitere Dele-
girtenversammlung, welche endgiltige Beschlüsse über
die Forderungen fassen soll, sich derartige maßlose
Sätze aneignen wird und welche Konsequenzen ge-
gebenenfalls aus der Ablehnung derselben gezogen
werden sollen. — Der Versuch, sie mittels einer
großen Ausstandsbeziehung durchzusetzen, widerspricht
sich bei ruhiger Ueberlegung schon deshalb, weil
auschweifenden Forderungen der bezeichneten Art
nicht allein nicht die öffentliche Meinung zur Seite

den 20. März e., von Vormittags 11 Uhr an
in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock,

und

den 24. März e., von Vormittags 11 Uhr an
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

Sitzung halten.

Die von der verstärkten Ersatz-Commission getroffene Entscheidung ist ent-
geltig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.
Besuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig.
Schwarzenberg und Schneeberg, am 9. Februar 1891.

**Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Der Civil-Vorsitzende.
Fehr. v. Wirring.

Der Militär-Vorsitzende.
Preisch, Major.

St.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzterer Zeit
die vorgekommenen Wohnungsänderungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Da nun in allernächster Zeit eine allgemeine Revision des gesammten Melde-
wesens stattfinden wird, so nimmt der unterzeichnete Stadtrath hiermit Veran-
lassung, sämmtliche Einwohner auf **das Regulativ, die polizeiliche An-
und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt
Eibenstock betr.**, vom 8. November 1883, mit dem Bemerken aufmerksam
zu machen, daß nach diesem Regulativ jede Veränderung in den Aufenthaltsver-
hältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — zu Vermeidung
einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bez. entsprechender Haftstrafe binnen drei Tagen
an Rathsstelle anzuzeigen ist.

Sofern vorgekommene Veränderungen in den Aufenthaltsverhältnissen noch
nicht zur Anzeige gekommen sein sollten, werden die Meldepflichtigen hiermit auf-
gefordert, das Versäumte alsbald nachzuholen, widrigenfalls die bei der allge-
meinen Revision vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit den zu Gebote stehenden
Strafen geahndet werden müssen.

Eibenstock, den 18. Februar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1891 beendet ist,
wird hiermit in Gemäßheit des § 22 des Regulativs über die Erhebung der Ge-
meindeabgaben bekannt gegeben, daß etwaige **Reklamationen gegen die
Höhe der Einschätzung** innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser
Bekanntmachung ab zu rechnenden **14tägigen** und bis **spätestens zum 28.
Februar d. J. laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung der auf den
Anlagenzetteln vorgezeichneten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten
Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Re-
klamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Re-
gulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei
der Austragung der Anlagenzettel übergegangen worden sein sollte, verpflichtet ist,
dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidung wegen seiner Einschätzung bez. der zu
zahlenden Anlagen zu holen hat, sowie daß nach § 28 des Abgabenregulativs
eine Reklamation den Anlagenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, an den fest-
gesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, sondern daß
die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezählten nach Beendigung des Rekla-
mationsverfahrens erfolgt.

Hierbei wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß am 15. dts. Mts. der 1.
Termin der diesjährigen städtischen Anlagen, zu dessen Bezahlung eine Zwöschige
Frist nachgelassen ist, fällig ist und daß nach Ablauf dieser Frist **ohne vorher-
gegangene persönliche Erinnerung** gegen etwaige Restanten das Zwangs-
verfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, den 14. Februar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Bg.